

Patentbox

August 2019/Februar 2020

Eckwerte der Steuerreform bezüglich Patentbox

Patentbox (Kantone, nicht Bund)

- Einführung einer **obligatorischen** Patentbox gemäss OECD-Standard
- Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten (Schutzsertifikate, Verlängerungen, Topografien) werden von den restlichen Erträgen getrennt und reduziert besteuert → **kommen in die «Box»**.
- Juristische Personen, Selbststädigerwerbende, Einzelunternehmen, Personengesellschaften können von der Patentbox gebrauch machen
- Die Box darf nur jene Erträge erfassen, welche auf inländische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zurückzuführen sind → **Nexus Approach**.
- Die Höhe der Ermässigung liegt bei den Kantonen. **Die Entlastung darf aber höchstens 90% betragen.**



Wie funktioniert die Patentbox ?

Die Implementierung und Bewirtschaftung der Patentbox

Schritt 1

Erfassung der für die Patentbox qualifizierenden Erträge/Patente.

Schritt 2

Klärung der kantonalen Bestimmungen für den Eintritt. Berechnung der Eintrittskosten.

Die Implementierung und Bewirtschaftung der Patentbox

Schritt 3

Bewirtschaftung der Patentbox / Berechnung des Residualgewinnes / Festlegung des Nexus Faktors.

Schritt 4

Festlegung/Kosten des Austritts aus der Patentbox.

Schritt 1: Um welche Immaterialgüterrechte geht es ?

Art. 24a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG):

¹ Als **Patente** gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als **vergleichbare Rechte** gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992¹⁴ geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975¹⁵ geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹⁶ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁷ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

Schritt 1: Um welche Immaterialgüterrechte geht es ?

- Art. 24a Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) → **Die Aufzählung ist abschliessend.**
- Patentgeschützte **Erfindungen von KMU** und urheberrechtlich geschützte **Software** qualifizieren somit grundsätzlich **nicht** für die Patentbox!
- Ausnahmen bestätigen die Regeln:
 - Software, für die im Ausland ein Patent erteilt wurde.
 - Software, die Teil einer Erfindung ist (sog. computerimplementierte Erfindung), insbesondere der Fall, wenn die Software einer technischen Anwendung dient.
- **Erfindungen von KMU muss man patentieren lassen, damit sie unter die Patentbox fallen.**
- Dies ist in der Schweiz zwar nicht sehr teuer, aber der Nachteil dabei ist die Offenlegung von geschäftlichen Geheimnissen.

Schritt 2: Eintritt in die Patentbox

Erfassung der für die Patentbox qualifizierenden Erträge/Patente

- **Lösung StHG**

- **Bei Eintritt in die Patentbox** – Berücksichtigung F+E Kosten der letzten 10 Jahre, welche mit dem Patent verbunden sind und soweit diese steuerwirksam abgezogen wurden.
- Bildung einer versteuerten stillen Reserve.
- Bei der Besteuerung der massgebenden Werte bei Eintritt haben die Kantone eine gewisse Flexibilität.
 - Einmalerledigungsverfahren zu einem Sondersatz.
 - IP loss recapture mechanism – bedeutet: Verrechnung der definierten Kosten vor Eintritt mit Boxengewinn – bis Betrag «aufgebraucht» ist; max. 5 Jahre.

Schritt 3: Berechnung «Boxenerfolg»

a) Residualgewinn ermitteln

Residualgewinn heisst «Rest»-Gewinn. Ausgangspunkt für die Residualgewinnberechnung ist der Gesamtgewinn des Unternehmens, von welchem alle Teile des Gewinns, die nicht in Verbindung mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen, aus der Patentbox herausgerechnet werden. Diese Methode wird «top down approach» bzw. Residualmethode genannt.

- Einnahmen aus Lizenzen von Patenten oder vergleichbaren Rechten.
- Gewinn aus dem Verkauf von Patenten oder vergleichbaren Rechten.

Schritt 3: Berechnung «Boxenerfolg»

b) Residualgewinn korrigieren gemäss dem modifizierten Nexus-Ansatzes

- D.h. der Residualgewinn wird mit dem Nexus-Faktor multipliziert.
- Nexus-Faktor =
$$\frac{\text{qualifizierende F \& E-Aufwendungen} + \text{Uplift (max. 30\%)}}{\text{gesamte F \& E-Aufwendungen}}$$

Schritt 3: Berechnung «Boxenerfolg»

Was ist der Nexus-Ansatz ?

- Nexus bedeutet «**Zusammenhang**», «**Verbindung**».
- Der Nexus-Ansatz beruht auf dem Grundgedanken, dass Gewinne von Immaterialgüterrechten im **gleichen Land** zu besteuern sind, in dem die zugehörigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen anfallen.
- Die Aufwendungen für F & E brauchen somit eine **Verbindung zur Schweiz**, um den Boxengewinn zu erhöhen.
- Vom «**modifizierten**» Nexus-Ansatz redet man, weil ein Up-lift von max. 30 % zulässig ist, um auch Aufwände für F & E von verbundenen *ausländischen* Unternehmen zu berücksichtigen, die diesen Inland-Konnex eigentlich nicht aufweisen.

Schritt 3: Berechnung «Boxenerfolg»

b) Residualgewinn korrigieren gemäss dem modifizierten Nexus-Ansatzes

- Qualifizierende F & E-Aufwendungen sind:
 - Kosten für die vom Steuerpflichtigen selbst betriebene Forschung und Entwicklung.
 - Kosten für Forschung und Entwicklung durch einen unabhängigen Dritten.
 - Kosten für Auftragsforschung durch eine Schweizer Gruppengesellschaft.
- Nicht qualifizierende F & E-Aufwendungen sind:
 - Kosten für das Outsourcing von Forschung und Entwicklung an eine ausländische Gruppengesellschaft.
 - Kosten für den Erwerb von Immaterialgütern.
- Nicht qualifizierende Aufwendungen können jedoch im Nexus-Faktor im Rahmen eines sogenannten «Up-lift» berücksichtigt werden, im Umfang von maximal 30% der qualifizierenden Kosten.

Schritt 3: Berechnung «Boxenerfolg»

- Die Patentbox führt zu einer **Reduktion der Bemessungsgrundlage**.
- Diese Reduktion darf **maximal 90%** des Boxenerfolgs betragen (Art. 24b Abs. 1 StHG).

Berechnungsbeispiel Patentbox

Annahmen:

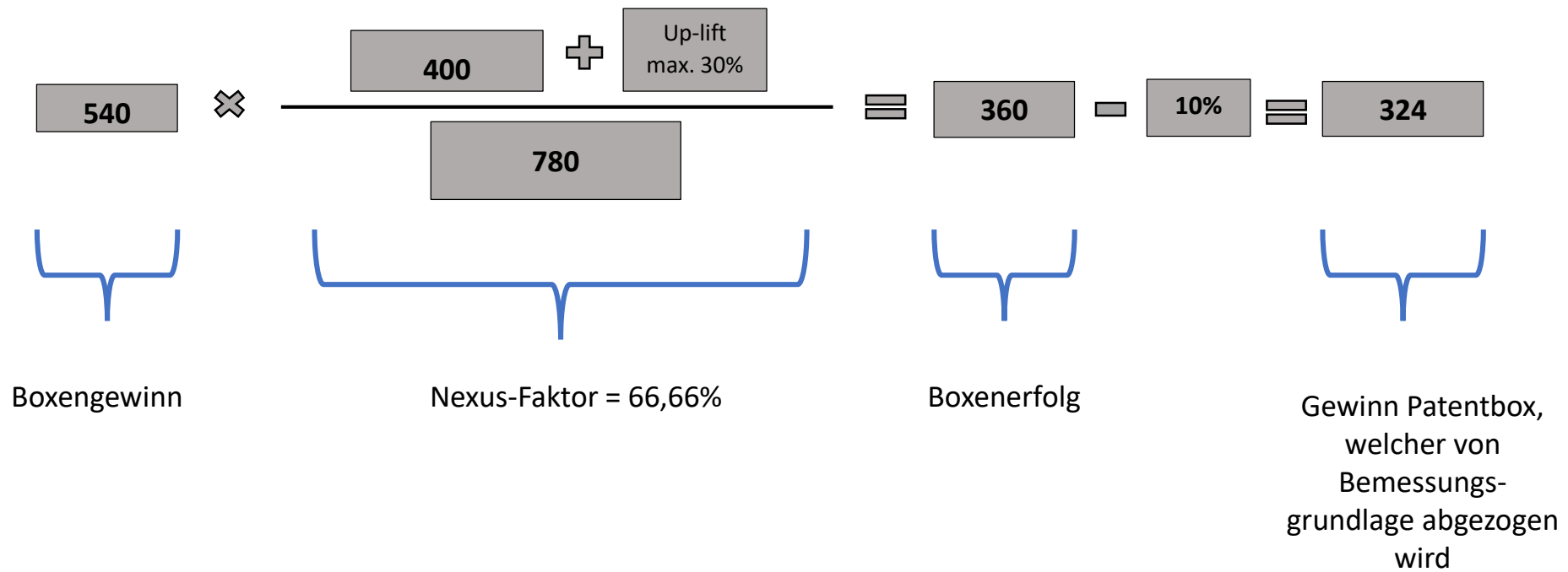
Berechnungsbeispiel Patentbox

Annahmen:

- Routinefunktionen 10% der Produktionskosten
- Gewinnaufschlag 5%
- Eigene Ausgaben Entwicklung IP 400
- Gesamte Ausgaben Entwicklung IP 780
- Up-lift von 30%
- 90% Ermässigung mit Patentbox

Erfolsrechnung	Mio.	Schritt 1: Berechnung Residualgewinn	Schritt 2: Abzug Finanzierungstätigkeiten	Schritt 3: Abzug Routinefunktionen 10%+5%	Schritt 4: Abzug Markenentgelte			
Nettoumsatz	5000							
Nettoumsatz ohne Patente	1600	1600						
Nettoumsatz mit Patente	3400							
Warenkosten ohne Patente	-1100	-1100						
Warenkosten mit Patente	-2400							
Bruttogewinn I	1500	500						
Person-/Betriebsaufwand Produktionskosten ohne Patente	-200	-200						
Personal-/Betriebsaufwand Produktionskosten mit Patente	-440							
Bruttogewinn II	860	300						
Lizenerfolg	80							
Finanzierungserfolg	60		60				Boxengewinn	
Gewinn vor Steuern	1000	-300	-60	-2	-98	540		

Berechnungsbeispiel Patentbox



Berechnungsbeispiel Patentbox

Gewinn vor Steuern	1'000
- Gewinn Patentbox	324
<u>Steuerbarer Gewinn</u>	<u>676</u>

Entscheidungshilfen für Patentbox

- **3 wichtige Voraussetzungen** um von der Patentbox zu profitieren:
 - Qualifizierende Immaterialgüter (*Patente*).
 - Profitabilität der qualifizierenden Immaterialgüter.
 - Qualifizierende R&D Aktivität (*hoher Nexus Ratio*).
- Eintritt in Patentbox ist sinnvoll für hochprofitable IP mit noch langer Patentlaufzeit (*selektiver Patentbox-Eintritt*).
- Eintrittskosten für IP.
- R&D-/Patentbox-Strategie (*Verlagerung von R&D Aktivitäten in die Schweiz; möglichst viele Patente anmelden*).
- Administrationsaufwand für Unternehmen.
 - Steuerersparnis versus Aufbereitungsaufwand (Tracking und Tracing).